

DAMIT  
**QUALITÄT**  
**KEIN ZUFALL**  
— IST —

Die QIB ist Generallizenznehmer des  
Qualitätszeichens QUALISTEELCOAT  
in Deutschland

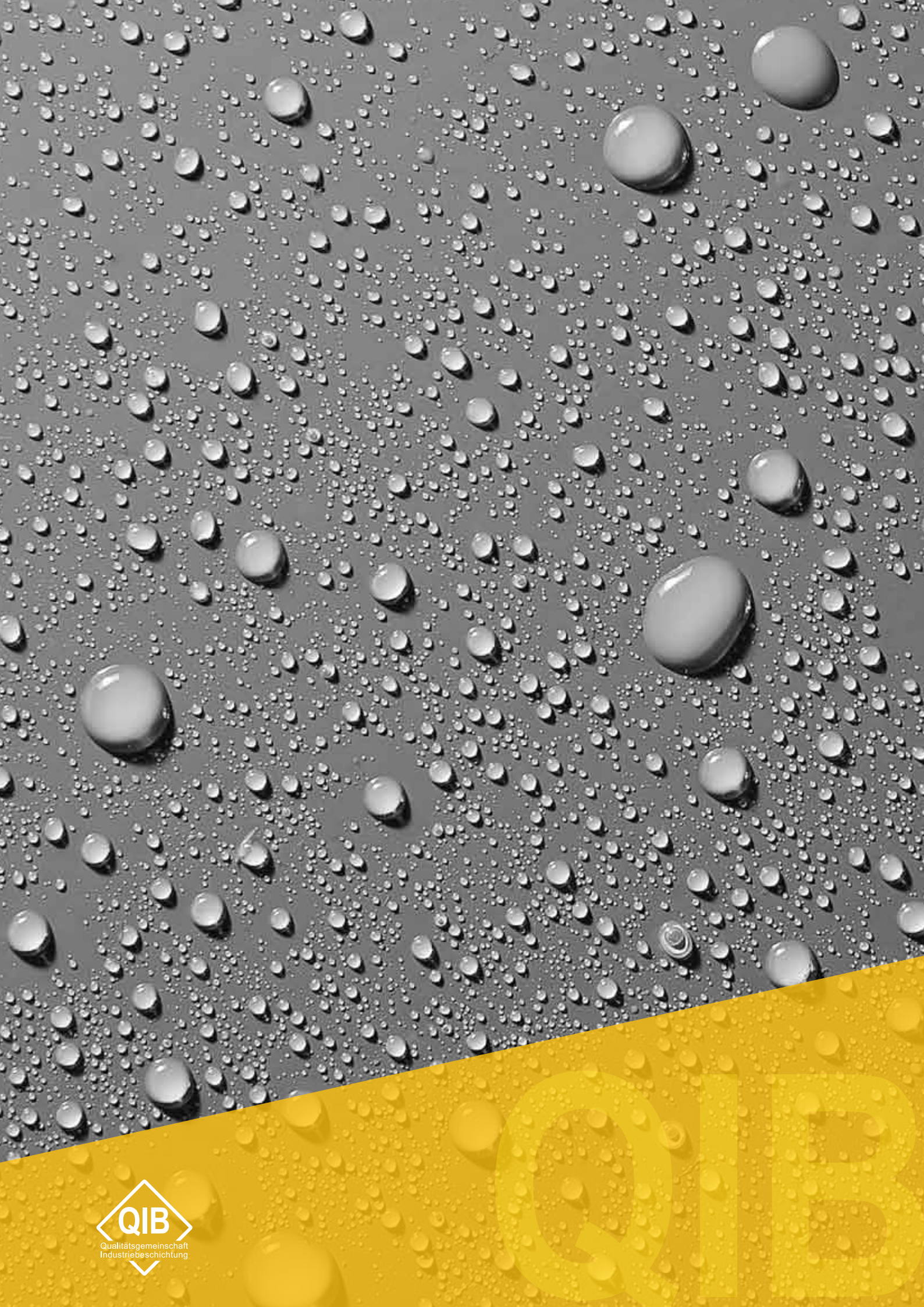
**quali**  
steel  
coat

# 4-2



Praxis-Tipp – Leitfaden für betriebliches Versicherungswesen  
und Verhandlungen mit Ihrem Versicherer







# Inhalt

- 1. Einleitung**
  - 1.1 Ziel und Anspruch des Ratgebers
  - 1.2 Warum Risikomanagement / betriebliches Versicherungswesen?
- 2. Erster Schritt – Risikoanalyse**
  - 2.1 Begriff der Risikoanalyse
  - 2.2 Festlegung der Risikoabsicherung
  - 2.3 Risikobewertung / -klassifizierung
- 3. Wechselwirkung Schadenhöhe / Klassifizierung und Schadenwahrscheinlichkeit**
- 4. Besondere Ansprüche für Unternehmen der Oberflächentechnikbranche an ein Versicherungskonzept**
- 5. Versicherungen**
  - 5.1 Haftpflichtversicherung
  - 5.2 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter (D&O)
  - 5.3 Sachversicherungen
  - 5.4 Betriebsunterbrechungs- / Ertragsausfallversicherung
  - 5.5 Technische Versicherungen – Maschinenversicherung
  - 5.6 Transportversicherung
  - 5.7 Rechtsschutzversicherung
- 6. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers im Vertragsverhältnis**
  - 6.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten
  - 6.2 Beseitigung gefahrdrohender Umstände
  - 6.3 Sicherheitsvorschriften
    - 6.3.1 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Industrie und gewerbliche Anlagen
    - 6.3.2 Sicherheitsvorschriften in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
    - 6.3.3 Leitungswasserversicherung
  - 6.4 Obliegenheiten nach Eintritt des Schadensfalles



**Leitfaden  
für betriebliches  
Versicherungswesen und  
Verhandlungen mit  
Ihrem Versicherer**



# Einleitung

## 1.1 Ziel und Anspruch des Ratgebers

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Versicherungen stellt für Sie als Unternehmer eines der zentralen Themen dar und ist daher regelmäßig in der Geschäftsleitung angesiedelt. Dieses Merkblatt gibt Ihnen Hinweise, wie Sie für Ihr Unternehmen den passenden Versicherungsschutz einkaufen und so die Risikolage ihres Unternehmens in einem wirtschaftlich tragbaren Rahmen halten.

### Hinweis

Ein Unternehmen ist immer in seiner Existenz gefährdet, wenn ein fehlerhaftes Versicherungskonzept eingekauft wurde und der Versicherer den Versicherungsschutz im Großschaden verneint oder bestreitet.

## 1.2. Warum Risikomanagement / betriebliches Versicherungswesen?

Grundsätzlich stellt Risikomanagement eine systematische Risikopolitik dar, welche alle das Unternehmen gefährdenden Risikopotenziale analysiert und bewertet.

### Risikopotenziale

- Anlage- und Umlaufvermögen
- Entwicklungs- und Produktionsrisiken
- personelle Risiken
- Wettbewerbs- und Währungsrisiken
- Risiken in den Lieferanten- und Abnehmerketten



# Erster Schritt – Risikoanalyse

Der grundlegendste Schritt, welchen ein Unternehmen im Umgang mit Risiken gehen wird, ist die ausführliche Risikoanalyse.

Diese Maßnahme als erstes durchzuführen, ist von zentraler Bedeutung, denn die Wirkung von Gefahren auf das Risiko sowie die Wirkung der vom Risiko ausgehenden Gefahren bestimmen den Umfang des Versicherungsschutzes.

## 2.1. Begriff der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse erfasst folgende Gesichtspunkte:

- die vorhandenen Risiken, die drohenden Gefahren und deren Wechselverhältnisse
- die Bestimmung der internen und externen Einflussfaktoren auf die Risiken
- die handelnden Subjekte (z. B. Gesellschafter, Geldgeber, Lieferanten, Abnehmer, Belegschaft, Dienstleister)
- die Wirtschaftsobjekte (Anlage- und Umlaufvermögen)
- natürliche Einflussfaktoren

Ebenso gehört zur Risikoanalyse, die aus einem Schaden resultierenden wirtschaftlichen Folgen und deren Auswirkung auf den Unternehmenserfolg zu betrachten.

### **Praxis-Tipp**

*Durchführung einer regelmäßigen Jahresdurchsprache, um immer auf dem aktuellen Stand zu sein und Haftungs- und Deckungsschatten zu vermeiden.*

## 2.2. Festlegung der Risikoabsicherung

Die Festlegung der zu versichernden Gefahren bei der Gestaltung des künftigen Versicherungsschutzes wird von dessen Zielvorstellung bestimmt. Diese Zielvorstellung ist unter anderem geprägt von der Sicherung des Grundexistenzbedürfnisses des Gewerbebetriebes hinsichtlich der Wiederherstellung, der vom Schaden betroffenen Sache etc. Der hierfür sicherzustellende Grundversicherungsschutz berücksichtigt die wesentlichen Gefahren, die im Schadensfall zu einer Existenzbedrohung für den Gewerbebetrieb führen können.

### **Praxis-Tipp**

*Fixierung über-Beratungsprotokoll nach EU-Standard notwendig.*

## 2.3. Risikobewertung / -klassifizierung

Als Nächstes ist eine Bewertung der Auswirkungen einer Risikoverwirklichung auf das Unternehmen vorzunehmen. Die in der Analyse erkannten Risikopotenziale sind nach folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- Maximaler wirtschaftlicher Schaden bei Verwirklichung der bekannten Gefahr. Dabei sollten nicht nur die Kosten für den Ersatz des eigentlichen Schadens in Betracht gezogen werden, sondern auch daraus folgende Kosten.
- Eintrittswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der objektiven Risikoverhältnisse.
- Aufwendung zur Gefahrenabwehr bzw. zur Sicherheit im Umgang mit bekannten Risiken (auch Gefahrverhütung).
- Vermögens- und Ertragsverluste beim Eintritt des wirtschaftlichen Schadens.

- **Katastrophenrisiko**
- **Großes Risiko**
- **Mittleres Risiko**
- **Geringes Risiko**

### Taxierung

Katastrophenrisiko	über 250.000 €
Großes Risiko	75.000.- € bis 250.000 €
Mittleres Risiko	bis 75.000 €
Geringes Risiko	bis 5.000.--€
Maximale zu tragende Belastung im Jahr	35.000 €

### Beispiel für eine Bewertung erfasster Risiken sowie entsprechende Vermeidungsstrategien

Risiko*	Gefahr	Realschaden	Wirtschaftlicher Schaden	Gefahr-abwendung und Übertragung
Produktions-gebäude des Unternehmers	Feuer	Gebäudeverlust, Betriebsunterbrechung	Existenz-bedrohend/ Katakstrophenrisiko	Brandschutz verbessern Feuerpolice
Inventar/ Waren, Vorräte	Einbruch-diebstahl	Zwar hoher Gesamtwert 2,5 Mio., aber max. Wert welcher durch Einbruch-diebstahl entwendet werden kann 10.000 €	Gering	Einbruchmeldeanlage, bessere Schließanlage
Maschine	Bedienfehler	Beschädigung des Greifers, Werkzeug etc.	Groß	Bessere Mitarbeiterqualifikation Maschinenversicherung
EDV-Anlage	Einbruch/ Diebstahl	EDV-Anlagenverlust	Existenz-bedrohend/ Katastrophenrisiko	Alarmanlage, mechanische Sicherungen
Produktionspalette des Unternehmens	Haftungsansprüche Dritter	Vermögensverlust	Existenz-bedrohend/ Katastrophenrisiko	Qualitätssicherungssystem verbessern Betriebshaftpflichtpolice

\* Es ist nicht ratsam, sich gegen alle möglichen finanziellen Risiken zu versichern.

Das unternehmenseigene Risikoprofil richtet sich nach Kapitalausstattung und Liquidität sowie der individuellen Risikobereitschaft des Unternehmens.



# Wechselwirkung Schadenhöhe/ Klassifizierung und Schaden- wahrscheinlichkeit

Je wahrscheinlicher ein Schadenseintritt ist und je höher der mögliche Schaden ist, desto wichtiger ist eine Abwälzung der finanziellen Folgen. Ebenso kann eine Rolle spielen, inwieweit eine Einflussmöglichkeit auf Schadenseintritt oder Schadensausmaß besteht – z. B. Diebstahlsicherungen vermeiden Einbruchdiebstahl – Wetter wie Sturm, Überschwemmungen lassen sich nicht verhindern.

## Praxis-Tipp

- *Großschadenrisiko abwälzen, Kleinrisiken das Unternehmen aber bis zur definierten Höhe selbst tragen.*
- *Nutzen einer Prämienersparnis und trotzdem Absicherung von liquiditätsbedrohenden Risiken. Die SB kann sich z. B. danach richten, was im Unternehmen als Kleinrisiko definiert wurde.*

## Beispiel

Sehr hoch				
Hoch			Lohnveredelungs- risiko	
Erhöht		Diebstahl Waren u. Vorräte	Prüf- und Sortier- kosten	Aus- und Einbau- kosten
Mittel				Rückruf Feuer - Gebäudebrand
Gering				
Sehr gering				
	Unwesentlich	Geringfügig	Kritisch	existenzgefährdend

Mindestens Rot gekennzeichnete Risiken sollten abgewälzt bzw. ausgelagert werden –  
entsprechend individuellem Risikoprofil!



# Besondere Ansprüche für Unternehmen der Oberflächentechnikbranche an ein Versicherungskonzept

Die betriebliche Tätigkeit birgt vor allem folgende zentralen Risiken und damit verbundenen Kosten in sich:

- Berücksichtigung der Lohnbearbeitungsproblematik (hohe zu bearbeitende Werte vs. geringen Lohnbearbeitungsertrag).
- Lohnveredlungsrisiken.
- Abbildung von Lieferanten und Subunternehmerverhältnissen.
- Produkthaftungsrisiken und Produktrückrufkostenrisiken vs. Deckungsausschlüsse der Policen.
- Bei Produkten, bzw. Leistungen, welche schlecht oder gar nicht auseinander gebaut werden können – Einschluss von Reparaturkosten auch im eingebauten Zustand.
- Besonderheiten bei Kfz-Zuliefererisiken (z.B. Rückruf, Bandstillstand) / Luftfahrt-zuliefererisiken, Schienen- und Wasserfahrzeuge sowie Medizintechnik.

## Versicherungen

Im Folgenden werden die für Unternehmen und Unternehmer der Oberflächentechnik-Pulverbeschichter wichtigsten Versicherungen vorgestellt und bewertet. Darüber hinaus bieten darauf spezialisierte technische Industriemakler noch eine Reihe weiterer Sonderlösungen an.

### 5.1. Haftpflichtversicherung

**Kategorie:** ● Katastrophenrisiko

Bei der Haftpflichtversicherung handelt es sich um die wohl komplizierteste Form der Versicherung, da der Gesetzgeber die Haftungshöhe für Schäden nicht begrenzt. Ein solcher verursachter Schaden kann einerseits nur geringe finanzielle Folgen für den Schadensverursacher nach sich ziehen (ein Besucher beschädigt sich auf dem Betriebsgelände den Anzug); sie können aber auch sehr groß werden (ein in Kfz verbautes Teil wurde fehlerhaft bearbeitet und muss überprüft und ersetzt werden – Rückruf/Ausbau/Reparatur).

#### Fazit

Jedes Unternehmen sollte unbedingt eine spezielle Betriebs- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (die normale Produkthaftpflichtversicherung reicht nicht aus) sowie Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000.--€ pauschal für Personen- Sach- und Produktvermögensschäden abgeschlossen haben. Wegen der unbegrenzten Haftung besteht keine Möglichkeit, auch nur annähernd das vermeintlich selbst zu tragende Risiko zu kalkulieren. Hierfür ist keine Bedarfsanalyse notwendig.

## Beachte

Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen Ihrer Kunden- und Lieferantenbeziehungen bergen (Haftungs-)Risiken. Gerade QSV und AGB bergen Haftungsrisiken und Formulierungen die gänzlich den bestehenden Versicherungsschutz außer Kraft setzen können.

### **Praxis-Tipp für Ihre Betriebshaftpflicht**

- Technische Verträge (QSV, Lieferantenvereinbarungen) auf Deckungsunschädlichkeit prüfen lassen.
- Erweiterte Produkthaftpflicht für die gesamte Lieferantenkette regeln und wirksam klären.
- Auslandsgeschäfts (US-Risiken) vertraglich absichern.
- Versteckte Sublimits = Summenbegrenzungen (z.B. Einzelteileaustausch, Reparatur im eingebauten Zustand, Prüf- und Sortierkosten) vermeiden. Gerade in den kostenrelevanten Positionen bauen Versicherer viele versteckte Summenbegrenzungen und Haftungsausschlüsse ein.
- Betriebsbeschreibung muss korrekt sein, das Betriebsrisiko genau erfassen. Hier zeigt die Versicherungspraxis häufig gravierende Mängel.
- Die Höhe der Versicherungssumme muss dem Risiko entsprechend angemessen vereinbart werden – welcher Schaden kann entstehen? Werden z. B. Kfz-Teile bearbeitet, Arbeiten an Gebäuden vorgenommen, spricht dies für höhere als übliche Deckungssummen.
- Für echte Vermögensschäden, die aus der Herstellung, Lieferung und/oder Bearbeitung von Produkten entstanden sind, besteht im Rahmen der BHV kein Versicherungsschutz, sofern dieser nicht explizit vereinbart ist. Deshalb ist gerade von Zulieferbetrieben auf eine erweiterte Produkthaftpflicht zu achten, da deren Produkte typischerweise verbunden, vermischt, verarbeitet oder weiterbe- und verarbeitet werden.

## 5.2. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter (D&O)

**Kategorie:** ● ● Großes Risiko – Katastrophenrisiko

Unternehmensleiter haften trotz einer haftungsbeschränkenden Gesellschaftskonstruktion wie GmbH oder AG unter Umständen selbst in vollem Umfang mit Ihrem Privatvermögen.

Heute werden an Entscheidungsträger im Unternehmen hohe Anforderungen gestellt. Daraus folgt, dass Führungskräfte und Mitglieder der Kontrollorgane von Unternehmen bei Mißachtung von gesetzlichen Vorschriften immer öfters persönlich haftbar gemacht werden.

Gem. §93 AktG, § 43 GmbHG haben Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer (auch Aufsichtsräte, Vereinsvorstände, Beiräte) bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

## Beachte

Organmitglieder haften für Schäden durch Pflichtverletzungen persönlich, unbeschränkt und mit ihrem gesamten Vermögen gegenüber ihrem Unternehmen. Auch kommt eine Haftung von Organmitgliedern gegenüber Dritten (Aktionären, Lieferanten, Kunden, Wettbewerbern, Staat) u. U. in Betracht. Zwar haftet primär das Unternehmen, aber gerade im Insolvenzfall wird häufig eine Pflichtverletzung geltend gemacht. Ein Insolvenzverwalter nimmt oft GF in Haftung zwecks Erhöhung der Insolvenzmasse.

### **Praxis-Tipp**

*Insbesondere bei angestellten Geschäftsführern oder mehreren Geschäftsführern empfiehlt sich eine entsprechende Police, da gerade in solchen Konstellationen öfters im Nachhinein eine Inanspruchnahme erfolgt - wenn sich unternehmerische Entscheidungen im Nachhinein als fehlerhaft erweisen*

### **Beispiel**

„Eine klagende Gesellschaft wirft ihrem ehemaligen Geschäftsführer vor, auf eine Minderauslastung zu spät reagiert und keine Kurzarbeit angemeldet zu haben“  
„Ungeeignete Auswahl von Fertigungsanlagen verursachen teuren Ausschuss und Produktionsausfälle.“

## 5.3. Sachversicherungen

**Kategorie:** ● Meist Katastrophenrisiko (insbes. Gebäude, TKBE)

### **Versicherte Sachen**

Über Sachversicherungen wird die Sachsubstanz einer Unternehmung – die Wertschöpfungskette – finanziell abgesichert. Dies sind in erster Linie die

- Gebäude
- Außenanlagen
- Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung (TKBE)
- Waren und Vorräte
- Elektronische Datenverarbeitung
- Maschinen
- anvertrautes Dritteigentum

### **Versicherte Gefahren**

Darüber hinaus ist eine weitere wichtige Entscheidung in der Sachversicherung, gegen welche Gefahren die Unternehmenswerte abgesichert werden sollen.

- Feuer
- Einbruchdiebstahl
- Sturm/Hagel
- Elementar
- Glas
- Unbenannte Gefahren

### **Hinweis / Empfehlung**

Um im Schadenfall keine Unterversicherung zu erlangen, empfehlen wir eine qualifizierte Summenermittlung auf Wertbasis 1970 vorzunehmen. Gewohnheitsgemäß kommt es im Schadenfall ohne sorgfältige Summenermittlung häufig zu einer anrechenbaren Unterversicherung.

### **Beispiel zur Unterversicherung**

Versicherungssumme	= 10.000.000.--€
Versicherungswert am Schadentag	= 15.000.000.--€
Schadenhöhe	= 5.000.000.--€

*Entschädigung = 3.333.333.--€*



### **Praxis-Tipp**

- *Saubere Gefahrenanalyse durchführen – welche Gefahren drohen wirklich und durch welche kann tatsächlich mindestens ein Schaden i.H.v. mittlerer Kategorie verursacht werden.*
- *Saubere Wertermittlung, um Unterversicherung zu vermeiden und auch volle Entschädigungssumme zu erhalten. Gerade im Gebäudebereich sollte dies richtig überprüft werden. Die richtige Summenermittlung gehört zu Ihren wichtigen Pflichten als Betriebsinhaber.*
- *Bei Bedarf kann durch Sonderkonzepte Schaden durch grobe Fahrlässigkeit mitversichert werden (ansonsten erfolgt bei grob fahrlässiger Schadensherbeiführung Kürzung der Entschädigungssumme je nach Verschulden).*

## **5.4. Betriebsunterbrechungs- / Ertragsausfallversicherung**

**Kategorie:** ● Katastrophenrisiko

Nicht nur das in den Sachwerten steckende Kapital macht den Wert eines Unternehmens aus, sondern auch dass durch einen Großschaden wie einen Brand die betriebliche Tätigkeit längerfristig unterbrochen wird, stellt einen substanziellen Schaden dar. So ist häufig damit zu rechnen, dass der Betrieb erst in über einem Jahr wieder aufgenommen werden kann – eine neue Halle muss errichtet werden und neue Maschinen angeschafft werden. Neben Gebäude und Inhalt ist es wichtig auch Fixkosten, welche unabhängig von der Produktion sind, ersetzt zu bekommen.

### **Beachte**

Die Betriebsunterbrechungs-/Ertragsausfallversicherung versichert den Betriebsgewinn sowie die fortlaufenden Kosten, welche nicht erwirtschaftet werden können. Die Versicherungssumme ermittelt sich über den Rohertrag eines Geschäftsjahres sowie der vereinbarten Haftzeit (Zeitraum, für welchen die Versicherung bezahlt – bis dahin sollte der Betrieb wieder die Produktion aufnehmen können).

### **Praxis-Tipp**

- *Saubere Gefahrenanalyse durchführen – welche Gefahren können einen Betrieb tatsächlich längerfristig stilllegen. Meist geschieht dies durch Brand.*
- *Genaue Prüfung, wie lange für Wiederaufbau bei Totalzerstörung mindestens benötigt wird.*
- *Nach Ausweichmöglichkeiten umsehen bzw. Kooperationen vereinbaren, denn längere Marktabwesenheit bedeutet meist Verlust der regelmäßigen Kunden.*
- *Haftzeit von mindestens 18 Monaten vereinbaren und die ganze Feuerversicherung bei einem Versicherer abschließen. Dies erhöht Druck für zügige Schadenabwicklung.*

## 5.5. Technische Versicherungen – Maschinenversicherung

**Kategorie:** ● ● ● Mittleres Risiko – Katastrophenrisiko

Sie versichert sowohl:

- Maschinen (stationäre und fahrbare oder transportable Geräte)
- Maschinelle Einrichtungen und
- Sonstige technische Anlagen

Hierunter sind z. B. Geräte/Anlagen der Metallbe- und Verarbeitung, Energieerzeugungsanlagen, haustechnische Anlagen, Schweissaggregate, Kompressoren zu verstehen. Die Versicherung wird sowohl für einzelne, abgrenzbare Maschinen als auch für gesamte Fertigungslinien oder den gesamten Maschinenpark eines Werkes angeboten.

### Beachte

Falls nicht alle Maschinen am definierten Versicherungsort (idR Betriebsgrundstück) pauschal mit aufgenommen werden, muss zur Unterscheidung der versicherten Positionen von den nicht versicherten eine Liste (Maschinenverzeichnis) erstellt werden. Nicht ständig auf dem Betriebsgelände befindliche Maschinen (fahrbare/mobile Geräte, z. B. Baumaschinen) sind über besondere Verträge abzusichern.

### Versicherte Schäden sind

- Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter,
- durch mittelbare und unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie,
- durch Konstruktions-, Material- oder Fertigungsfehler,
- durch Wassermangel in Dampfkesseln oder Dampfgefäßen, durch Zerreißen infolge der Fliehkraft sowie durch Sturm, Frost und Eisgang.

### Beachte

Wichtige Ausschlüsse innerhalb der Maschinenversicherung sind Elementarschäden, wie Erdbeben und Überschwemmung, sowie Schäden durch Brand, Explosion, Krieg (Kriegsklausel), innere Unruhen, Streik und Kernenergie (Kernenergieklausel). Maschinen sollten in einem Betrieb nicht nur wie in der Inhaltsversicherung als Ganzes gesehen werden, auch eine einzelne Maschine kann einen solchen Wert darstellen, dass ein Schaden ein Katastrophenrisiko darstellt – sowohl Reparatur als auch Zerstörung. Die Versicherungssumme für jede einzelne Maschine muss stets dem gültigen Listenpreis im Neuzustand (Neuwert) zzgl. der Bezugskosten entsprechen.

### Praxis-Tipp

- *Die Störanfälligkeit von Maschinen hängt oft von ihrer Pflege und Wartung ab. So kann im Zuge eines guten Risikomanagements deutlich zu einer Schadenminderung beigetragen werden. Hierzu sollten Schadenstatistiken herangezogen werden – so können auch Schwachstellen im Betrieb aufgedeckt und beseitigt werden.*
- *Auch ist dabei zu überlegen, wodurch genau Schäden entstehen können. Sollten große Schäden nur durch Feuer oder Sturm drohen, sollte eine entsprechende Feuer- und Sturmversicherung (über Inhalt) abgeschlossen werden, keine technische Versicherung.*
- *Es kann auch Versagen infolge von Mess- und Regeleinrichtungen, Wasser, Öl und Schmiermittelmangel als Schadensursachen bei Bedarf über besondere Bedingungswerke vereinbart werden.*
- *Gute Bedingungswerke leisten auch bei Eigenreparaturen vereinbarte Pauschalsätze.*

## 5.6. Transportversicherung

**Kategorie:** ● ● Mittleres Risiko – Großes Risiko

Bei der Transportversicherung werden grundsätzlich zwei grundlegende Versicherungsarten unterschieden:

- Die Transportversicherung für Waren und Anlagegüter, welche den Versender oder Empfänger gegen die finanziellen Folgen eines Transportschadens schützt (z. B. das Pulverbeschichtungsunternehmen, welches von seinem Kunden dessen Waren bezieht oder an ihn zurückversendet – sogenannte Warentransportversicherung). Besonders wichtig, wenn man mit eigenen Fahrzeugen die Waren abholt und ausliefert.
- Transportversicherungen, welche von Speditionen und Fuhrunternehmen benötigt werden.

### **Praxis-Tipp**

- *Erreicht das mögliche Schadenvolumen eines Transportes das Katastrophenvolumen, so sollte eine Transportversicherung abgeschlossen werden, wenn sie für diesen der Risikoträger sind. Es besteht die Möglichkeit einzelne Transporte zu versichern (z. B. für besonders hochwertige Güter).*
- *In der Praxis lohnt es sich, eine eigene Generalpolicen, abzuschließen, wenn das Prämienvolumen 500 € übersteigt, welche.s Sie jährlich an Ihr Spediteurs-/ Transportunternehmen entrichten – bessere Bedingungen bei Prämienersparnis.*
- *Regelmäßig zahlen Versicherungen den Schaden nicht und begründen dies mit einer mangelhaften Verpackung. Deshalb empfiehlt sich dringend, eine sog. Verbesserte Verpackungsklausel zu vereinbaren, welche auch Schäden, welche auf mangelhafter Verpackung beruhen, übernimmt.*

## 5.7. Rechtsschutzversicherung

**Kategorie:** ● Mittleres Risiko

Die Rechtsschutzversicherung kann man als gutes Pendant oder Ergänzungsstück zur Betriebshaftpflichtversicherung sehen. Die Aufgabe einer Rechtsschutzversicherung besteht darin, ihr Unternehmen in die Lage zu versetzen, seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen und die damit verbundenen Kostenrisiken einzuschränken.

Als Gegenstück/Ergänzung zur BHV leistet die Rechtsschutzversicherung insbesondere, wenn ihr Unternehmen gegen Dritte eine Forderung durchsetzen will.

### **Beachte**

Es werden am Markt für Unternehmen verschiedene Leistungsarten/Rechtsschutzformen als Bausteine angeboten.

Die versicherten Leistungen sind deshalb sehr unterschiedlich und hängt vom individuell vereinbarten Baustein ab. Der VN kann sich je nach Bedarf seine benötigten Formen des Rechtsschutzes im Baukastensystem zusammenstellen:

- Verkehrsrechtsschutz, Fahrerrechtsschutz
- Berufs-Rechtsschutz für Selbständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine, (dieser Baustein umfasst den wichtigen Bereich Arbeitsrechtsschutz)
- Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz für Selbständige
- Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken



Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe weiterer Spezial-Rechtsschutzformen wie:

- Spezial-Strafrechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz (auch im gewerblichen Bereich)
- Sachen- und Vertragsrechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz vor Gericht

Vertragsrechtsschutz des Kerngeschäfts einer Firma – z. B. Rechtsstreitigkeiten, die ihren Grund in der Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Vereinbarungen haben, sind nicht Gegenstand des Rechtsschutzvertrages.

#### **Praxis-Tipp**

- *Als erstes prüfen, welche Bausteine überhaupt benötigt werden. Ein Unternehmen, welches im eigenen Gebäude ansässig ist, benötigt z. B. eher seltener einen Baustein „Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen, Gebäuden und Grundstücken“.*
- *Bei Bedarf besteht die Möglichkeit über Spezialkonzepte, angrenzende vertragliche Streitigkeiten abzusichern – z. B. Streitigkeiten infolge Anschaffung von Produktionsmaschinen.*
- *Forderungsmanagement/Inkasso-Rechtsschutz als Rechtsschutzleistung kann über Sonderkonzept vereinbart werden.*

#### **Zu beachtende Pflichten**

Neben den Hauptpflichten (z. B. Beitragszahlung) treffen den Versicherungsnehmer Pflichten vom Zeitpunkt der Antragsstellung über die ganze Versicherungsdauer hinweg bis zur Abwicklung der sich aus dem Vertrag heraus ergebenden Ansprüche. Diese Obliegenheiten (Verhaltensvorschriften) ergeben sich aus dem Versicherungsvertrags-gesetz und dem Versicherungsvertrag. Ihre Nichtbeachtung zieht Konsequenzen nach sich.

#### **Beachte**

Die Einhaltung bzw. Beachtung von Obliegenheiten sind Voraussetzung für die Erhaltung von Vertragsansprüchen. Vor allem dienen sie der Gefahrenvermeidung oder -minderung sowie der Schadensbegrenzung, -aufklärung und Feststellung der Höhe.

#### **Die Konsequenzen einer Obliegenheitsverletzung**

- Kündigung des Versicherungsvertrags durch Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Obliegenheitsverletzung.
- Versicherer wird von seiner Leistungspflicht frei.
- In besondere Fällen muss der Versicherer zunächst den Schaden begleichen, kann hinterher aber (Teil-)Regreß fordern.

#### **Praxis-Tipp**

- *Um den Vertrag oder eine Leitung durch den Versicherer aus dem Vertrag nicht zu gefährden, ist es folglich wichtig die daraus erwachsenden Verpflichtungen zu kennen und zu beachten.*
- *Ihr Makler bzw. Versicherungsberater sollte Sie gerade zu Vertragsbeginn und während der Vertragsbeziehung auf die zentralen Obliegenheiten hinweisen und Sie bei der Erfüllung unterstützen.*

# Verpflichtungen des Versicherungsnehmers im Vertragsverhältnis

## 6.1. Vorvertragliche Anzeigepflichten

Damit der Versicherer vor Abschluss eines Versicherungsvertrags in der Lage ist, das von ihm zu übernehmende Risiko abschätzen zu können, muss der VN bis zum endgültigen Vertragsschluss dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände, welche für den Vertragsschluss relevant sind mitteilen, sofern der Versicherer in Textform danach fragt (vgl. §19 VVG).

### **Praxis-Tipp**

*Anzuzeigende Umstände sind insbesondere:  
Korrekte Angaben zur Betriebsart, ggf. Betriebsstillegungen, Angaben über einbruchshemmende Maßnahmen in der Gebäude- und Inhaltsversicherung.*

## 6.2. Beseitigung gefahrdrohender Umstände

- Erkennt der Versicherer Umstände, welche unter einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles als besonders gefahrdrohend anzusehen sind, so kann er dem VN aufgeben, dass dieser die gefahrdrohenden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt und die Beseitigung zumutbar ist.
- In der Haftpflichtversicherung wurde nach einem Schadensfall festgestellt, dass mangelhafte Schadensverhütung beim VN ursächlich war. Der Versicherer kann dem VN nun aufgeben, sicherheitstechnische Anforderungen einzuhalten bzw. zu verbessern z. B. Einsatz bestimmter Filter oder Auffangwannen im Umweltbereich.

## 6.3. Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten, welche der VN zum Zwecke der Verminderung einer Gefahr von Anbeginn des Vertrages zu erfüllen hat. Dies können sowohl gesetzliche, behördliche als auch vertraglich vereinbarte Vorschriften sein, deren Beachtung dem VN auferlegt sind. Dabei werden gesetzliche und behördliche Auflagen häufig über Regelungen im Versicherungsvertrag Vertragsbestandteil. Dabei kann auch vereinbart werden, dass bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung durch Behörden (z. B. Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft) Abweichungen von Sicherheitsvorschriften die Leistungspflicht des Versicherers nicht beeinträchtigen (öfters in der Feuerversicherung). Insbesondere folgende Sicherheitsvorschriften sind regelmäßig zu beachten:

### 6.3.1 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Industrie und gewerbliche Anlagen

Nach den Statistiken der Versicherer ereignen sich jedes Jahr rund 200 Feuer-Großschäden mit jeweils mehr als einer Million Euro Schadenaufwand in Deutschland. Danach brennt es mit einem Millionen-Schadenaufwand im Durchschnitt alle 44 Stunden. Die Feuerversicherer wenden jedes Jahr insgesamt über zwei Milliarden für Schadenregulierungen durch Feuer auf, Tendenz steigend.

Zudem entstehen häufig kritische betriebswirtschaftliche Folgen nach einem Großschaden für das betroffene Unternehmen:

- 43% nehmen ihren Betrieb in früherer Form nicht wieder auf,
- 28% erleiden eine Insolvenz innerhalb von 3 Jahren nach Wiederaufnahme des Betriebes,
- 6% veräußern ihren Betrieb an Wettbewerber und nur
- 23% der Betroffenen schaffen einen vollen Marktanschluss im gleichen Segment.

### **Praxis-Tipp**

- *Anzahl und Höhe der Feuerschäden lassen sich in jedem Betrieb durch guten organisatorischen Brandschutz verringern.*
- *Die Unterstützung der Mandaten beim organisatorischen Brandschutz und dessen Einhaltung gehört zu den Kernaufgaben des Versicherungsmaklers/-Beraters.*
- *Fragen Sie Ihren Versicherungsmakler/Berater, welche Hinweise und Maßnahmen zum organisatorischen Brandschutz Sie zu beachten haben.*
- *Fordern Sie entsprechende Checklisten und Brandschutzberichte an.*
- *Es sollten regelmäßige Überprüfungen im Rahmen von Jahresdurchsprachen stattfinden, um Aktualität zu gewährleisten.*

### **Beachte**

Ein guter organisatorischer Brandschutz trägt zur Vermeidung von Großbrandschäden bei. Vor allem folgende Punkte sollten in einem Unternehmen regelmäßig unter Brandschutz-gesichtspunkten unter die Lupe genommen werden:

- Elektrische Anlagen
- Rauchen und offenes Feuer (ggf. generelle Verbote in relevanten Bereichen und strenge Kontrolle auf Einhaltung – verbunden mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen)
- Feuerarbeiten mit entsprechender Einweisung und Sicherheitsvorkehrungen
- Ausreichende Feuerlöscheinrichtungen, vor allem in relevanten Bereichen
- Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase sollten entsprechend gelagert, gesichert und ggf. ausgewiesen sein
- Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen müssen entsprechend überprüft werden, frei gehalten werden von Brandlasten etc.
- Betriebskontrolle nach Arbeitsschluss

### **Häufige Brandursache / Brandentstehung**

Brennbare Stoffe wie Papier, Lacke, Propangas entzünden sich nicht selbst. Nur die Kombination einer effektiven Zündquelle (am häufigsten aus der Mechanik oder Elektrik) und eines Luft-Sauerstoff-Gemisches (zündfähige Atmosphäre) sowie eines brennbaren Stoffes kann zu einem Brand führen. Deswegen müssen Fehlerursachen und Gefahrenpotenziale im Betrieb erkannt und Maßnahmen zur Verhinderung ergriffen werden (Risikokreislauf).



Brandschutzorganisation im Betrieb setzt an dieser Erkenntnis an, indem es die Gefahrpotenziale aufdeckt und Maßnahmen zur Verhinderung ergreift. Dies wird unterstützt durch die Erkenntnis, dass die Brandursachen überwiegend in Organisationsmängeln liegen:

- unsachgemäßem Umgang mit Einrichtungen und Stoffen,
- fehlender Unterweisung der Beschäftigten,
- mangelndem Gefahrenbewusstsein beim Umgang mit Gefahrstoffen.

#### **Praxis-Tipp**

- *anlagentechnischer Brandschutz, wie z. B. Brandmeldeanlagen ermöglicht Rabatte.*
- *baulicher Brandschutz nach Bauartklassen und Brandabschnitten ermöglicht Rabatte.*
- *gefahrerhöhende Einrichtungen (z. B. Nebenbetriebe Holz-/Kunststoffverarbeitung, Lackiererei) oder gefahrerhöhende Nachbarschaft (z. B. Sägewerk, Kfz-Werkstatt) mit unzureichendem Komplexabstand sorgen für Prämienzuschläge.*
- *Außenbeleuchtung und Grundstückseinfriedung sowie Vermeidung von Ansammlung von brennbarem Material im Außenbereich setzen die Gefahr einer Brandstiftung / Brandes von außen gelegt herab und verhindert Prämienzuschläge.*

#### **Wichtige im Betrieb zu treffende organisatorische Brandschutzmaßnahmen**

- Bekanntgabe der „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ (Aushang schwarzes Brett) – dies entlastet den VN bei Verstößen.
- Überprüfung der elektrischen Anlagen – über eine fachgerechte Planung und Errichtung hinaus muss die gesamte elektrische Anlage regelmäßig inspiziert und gewartet werden. Hieran können je nach Betriebsart und Größe sowie vorhandene Betriebsmittel bzw. Anlagen unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

#### **6.3.2 Sicherheitsvorschriften in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung**

Der VN hat darauf zu achten, dass in der Zeit während der Betrieb ruht, sämtliche Türen und sonstige Öffnungen geschlossen sind, vorhandene Sicherungen betätigt werden und gebrauchsfähig gehalten werden.

#### **6.3.3 Leitungswasserversicherung**

Leitungswasserschäden gehören heutzutage zu den häufigsten Schadensursachen. Meist sind die auftretenden Schäden von den Gesamtkosten nicht unerheblich. Hauptursache ist ein älteres, nicht saniertes Leitungssystem.

#### **Beachte**

Die wasserführenden Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

#### **Praxis-Tipp**

- *Während der kalten Jahreszeit für ausreichende Beheizung sorgen oder die Leitungen sind zu entleeren.*
- *Gegenstände, welche in Räumlichkeiten unter Erdgleiche gelagert werden, mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.*

#### 6.4. Obliegenheiten nach Eintritt des Schadensfalles

Nach Eintritt eines Schadens spielen vor allem folgende Gesichtspunkte und Verpflichtungen für den VN eine Rolle:

Verletzt der VN eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer u. U. den Einwand der Leistungsfreiheit erheben.

##### **Beachte**

Wichtig ist, dass der VN richtige Angaben macht oder falls er versehentlich Falsche gemacht hat, diese korrigiert, möglichst bevor sich der Versicherer mit dem Vorgang befasst hat. Der Versicherer muss den VN schriftlich über diese Verpflichtung und Verstoßfolgen belehren.

- Schadensanzeigepflicht – der VN muss den Versicherer bzw. Makler nach Schadenseintritt unverzüglich informieren, am besten Schadensbild bis zur Besichtigung unverändert lassen oder Bilder zur Beweissicherung anfertigen. Polizeiliche/ behördliche Ermittlungen sind mitzuteilen.
- Aufklärungspflicht - Der VN ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles erforderlich ist. Hierzu hat er insbesondere das Formular für die Schadenanzeige vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- Schadenminderungspflicht - der VN hat nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.





Mit freundlicher Unterstützung der  
Hoffmann Industrieversicherungsmakler GmbH & Co KG,  
Villingen-Schwenningen

**Herausgeber:**

Qualitätsgemeinschaft Industriebeschichtung QIB e.V.  
Alexander-von-Humboldt-Straße 19  
73529 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171/10408-33  
Telefax: 07171/10408-50  
[www.qib-online.de](http://www.qib-online.de)  
[info@qib-online.com](mailto:info@qib-online.com)

© QIB e.V. Schwäbisch Gmünd  
Stand: Oktober 2014

Die technischen Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.